

§ 24a

Altersentlastungsbetrag

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch KroatienAnpG v. 25.7.2014
(BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126)

¹Der Altersentlastungsbetrag ist bis zu einem Höchstbetrag im Kalenderjahr ein nach einem Prozentsatz ermittelter Betrag des Arbeitslohns und der positiven Summe der Einkünfte, die nicht solche aus nichtselbständiger Arbeit sind. ²Bei der Bemessung des Betrags bleiben außer Betracht:

1. Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Absatz 2;
2. Einkünfte aus Leibrenten im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a;
3. Einkünfte im Sinne des § 22 Nummer 4 Satz 4 Buchstabe b;
4. Einkünfte im Sinne des § 22 Nummer 5 Satz 1, soweit § 52 Absatz 34c anzuwenden ist;
5. Einkünfte im Sinne des § 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe a.

³Der Altersentlastungsbetrag wird einem Steuerpflichtigen gewährt, der vor dem Beginn des Kalenderjahres, in dem er sein Einkommen bezogen hat, das 64. Lebensjahr vollendet hatte. ⁴Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten zur Einkommensteuer sind die Sätze 1 bis 3 für jeden Ehegatten gesondert anzuwenden. ⁵Der maßgebende Prozentsatz und der Höchstbetrag des Altersentlastungsbetrags sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Das auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgende Kalenderjahr	Altersentlastungsbetrag	
	in % der Einkünfte	Höchstbetrag in Euro
2005	40,0	1 900
2006	38,4	1 824
2007	36,8	1 748
2008	35,2	1 672
2009	33,6	1 596
2010	32,0	1 520
2011	30,4	1 444
2012	28,8	1 368
2013	27,2	1 292
2014	25,6	1 216
2015	24,0	1 140
2016	22,4	1 064
2017	20,8	988
2018	19,2	912

Das auf die Vollendung des 64. Lebensjahres fol- gende Kalenderjahr	Altersentlastungsbetrag	
	in % der Einkünfte	Höchstbetrag in Euro
2019	17,6	836
2020	16,0	760
2021	15,2	722
2022	14,4	684
2023	13,6	646
2024	12,8	608
2025	12,0	570
2026	11,2	532
2027	10,4	494
2028	9,6	456
2029	8,8	418
2030	8,0	380
2031	7,2	342
2032	6,4	304
2033	5,6	266
2034	4,8	228
2035	4,0	190
2036	3,2	152
2037	2,4	114
2038	1,6	76
2039	0,8	38
2040	0,0	0

Autor: Dr. Sascha **Bleschick**, Richter am FG, Münster
Mitherausgeber: Dr. Uwe **Clausen**, Rechtsanwalt,
O & R Oppenhoff & Rädler AG, München

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 24a	1
--------------------------------------	---

	Anm.		Anm.
I. Grundinformation zu § 24a	1	IV. Geltungsbereich des § 24a	4
II. Rechtsentwicklung des § 24a	2	V. Verhältnis des § 24a zu anderen Vorschriften	8
III. Bedeutung des § 24a und dessen Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht	3	VI. Verfahrensfragen zu § 24a	9

**B. Erläuterungen zu Satz 1:
Bemessungsgrundlagen des
Altersentlastungsbetrags 15**

Anm.	Anm.						
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">I. Alternative Bemessungsgrundlagen 15</td> <td style="width: 50%;">aus nichtselbständiger Arbeit sind“ 19</td> </tr> <tr> <td>II. Bemessungsgrundlage „Arbeitslohn“ 16</td> <td>1. Positive Summe der Einkünfte 19</td> </tr> <tr> <td>III. Bemessungsgrundlage „Positive Summe der Einkünfte, die nicht solche</td> <td>2. Einkünfte, die nicht solche aus nichtselbständiger Arbeit sind 20</td> </tr> </table>	I. Alternative Bemessungsgrundlagen 15	aus nichtselbständiger Arbeit sind“ 19	II. Bemessungsgrundlage „Arbeitslohn“ 16	1. Positive Summe der Einkünfte 19	III. Bemessungsgrundlage „Positive Summe der Einkünfte, die nicht solche	2. Einkünfte, die nicht solche aus nichtselbständiger Arbeit sind 20	
I. Alternative Bemessungsgrundlagen 15	aus nichtselbständiger Arbeit sind“ 19						
II. Bemessungsgrundlage „Arbeitslohn“ 16	1. Positive Summe der Einkünfte 19						
III. Bemessungsgrundlage „Positive Summe der Einkünfte, die nicht solche	2. Einkünfte, die nicht solche aus nichtselbständiger Arbeit sind 20						

**C. Erläuterungen zu Satz 2:
Keine Einbeziehung von Versorgungsbezü-
gen und Leibrenten in die Bemessungsgrundlage 25**

Anm.	Anm.		
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">I. Außer Betracht bleibende Einkünfte 25</td> <td style="width: 50%;">II. Berechnung der Bemessungsgrundlage bei Einkünften iSd. Satzes 2 26</td> </tr> </table>	I. Außer Betracht bleibende Einkünfte 25	II. Berechnung der Bemessungsgrundlage bei Einkünften iSd. Satzes 2 26	
I. Außer Betracht bleibende Einkünfte 25	II. Berechnung der Bemessungsgrundlage bei Einkünften iSd. Satzes 2 26		

**D. Erläuterungen zu Satz 3:
Persönliche Voraussetzungen für den
Altersentlastungsbetrag 28**

**E. Erläuterungen zu Satz 4:
Getrennte Ermittlung des Altersentlastungsbetrags auch bei Zusammenveranlagung 32**

**F. Erläuterungen zu Satz 5:
Höhe des Altersentlastungsbetrags 33**

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 24a

Schrifttum: KLOTZ, Ziele der Einkommensteuerreform, BB 1973, 1569; FELIX, Altersentlastungsbetrag zugunsten von Arbeitnehmern, BB 1974, 1473; RICHTER, Zur Bemessungsgrundlage des Altersentlastungsbetrags, FR 1975, 189; STUHRMANN, Erwidmung auf den Beitrag von Felix, BB 1975, 211; EL., Rückzahlung von Arbeitslohn und Altersentlastungsbetrag, DB 1976, 510; KÜBLER, Altersentlastungsbetrag nach § 24a EStG – ein Steuersparmodell für ältere (Nebenerwerbs-)Landwirte?, DStZ 1988, 278; MEIER, Die Besteuerung des Altenteils, Inf. 1993, 109; ALTFELDER, Mindestbesteuerung – Chaos mit System?, FR 2000, 18; GESERICH, Die Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nach dem Steu-

erentlastungsgesetz 1999/2000/2002, DStR 2000, 845; RISTHAUS, Die Änderungen in der privaten Altersversorgung durch das Alterseinkünftegesetz, DB 2004, 1329; RISTHAUS, Unternehmenssteuerreform und JStG 2008: Änderungen mit Auswirkungen auf die Besteuerung der Altersvorsorgeaufwendungen und die Alterseinkünfte, DStZ 2007, 802; ORTMANN-BABEL/BOLIK/ZÖLLER, Steuerliche Neuregelungen durch das „Kroatiengesetz“, DB 2014, 1570.

Verwaltungsanweisungen: R 24a EStR; H 24a EStH; H 24a LStH.

1 I. Grundinformation zu § 24a

Die Vorschrift ist durch das EStRG v. 5.8.1974 eingeführt worden (s. Anm. 2). Zweck der Norm war die Entlastung solcher im Alter bezogenen Einkünfte die – anders als nur anteilig erfasste Renten oder durch einen Versorgungsfreibetrag teilweise stfrei gestellte Versorgungsbezüge – der ESt in voller Höhe unterliegen (BTD Drucks. 7/1470, 279). Dementsprechend wird ein gem. § 24a ermittelter Abzugsbetrag von der Summe der Einkünfte abgezogen (§ 2 Abs. 3). In persönlicher Hinsicht ist der Altersentlastungsbetrag für Stpfl. zu berücksichtigen, die das 64. Lebensjahr vollendet haben. Sachlich begünstigt § 24a grds. die aus aktiver Tätigkeit stammenden steuerpflichtigen stpfl. Einnahmen. Um jedoch eine estl. Mehrfachbegünstigung zu vermeiden, sind die ohnehin durch die anteilige Erfassung oder den Versorgungsfreibetrag privilegierten Einnahmen vom sachlichen Anwendungsbereich des Altersentlastungsbetrags ausgenommen (s. Anm. 25). Da durch das AltEinkG ab 2040 grds. sämtliche Alterseinkünfte dem Prinzip der nachgelagerten Besteuerung entsprechend der ESt in voller Höhe unterliegen werden, wird der Altersentlastungsbetrag ab 2005 jährlich abgeschmolzen und ab 2040 entfallen (FISCHER in BLÜMICH, § 24a Rz. 1 [2/2019], § 24a Rz. 1). Bis dahin werden auch der Versorgungsfreibetrag (s. § 19 Abs. 2 Satz 3) sowie die begünstigende Erfassung mit dem Besteuerungsanteil schrittweise abgebaut (s. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa Satz 3).

2 II. Rechtsentwicklung des § 24a

EStRG v. 5.8.1974 (BGBl. I 1974, 1769; BStBl. I 1974, 530): Der Altersentlastungsbetrag wird erstmalig ab VZ 1975 gewährt.

Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestags v. 18.2.1977 (BGBl. I 1977, 297): Ergänzung des Satzes 2; auch Versorgungsbezüge der Abgeordneten iSd. § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchst. b bleiben bei der Bemessung des Altersentlastungsbetrags außer Betracht.

StReformG 1990 v. 25.7.1988 (BGBl. I 1988, 1093; BStBl. I 1988, 224): Ab VZ 1990 Anhebung des Höchstbetrags von 3000 DM auf 3720 DM, allerdings bei gleichzeitigem Wegfall des Altersfreibetrags von 720 DM nach § 32 Abs. 8 aF.

StEuglG v. 19.12.2000 (BGBl. I 2000, 1790; BStBl. I 2001, 3): Umstellung des Höchstbetrags von 3720 DM auf 1908 €.

AltEinkG v. 5.7.2004 (BGBl. I 2004, 1427; BStBl. I 2004, 554 und 740): Änderung von Satz 1 und Einfügung eines Satzes 5. Danach wird der Altersentlastungsbetrag in den VZ 2005–2040 stufenweise bis auf 0 € abgeschmolzen.

JStG 2007 v. 13.12.2006 (BGBl. I 2006/2878; BStBl. I 2007, 28): Ab VZ 2007 Ersatz der Bezeichnungen „Vomhundertsatz“ und „v.H.“ durch den nunmehr üblichen gesetzlichen Sprachgebrauch in den Sätzen 1 („Prozentsatz“) und 5 („%“).

JStG 2008 v. 20.12.2007 (BGBl. I 2007, 3150; BStBl. I 2008, 218): Neugliederung des Satzes 2 durch Nummerierung sowie Aufnahme der in § 24a Satz 2 Nr. 4 und 5 bezeichneten Leistungen mW ab VZ 2008.

KroatienAnpG v. 25.7.2014 (BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126): Redaktionelle Änderung in § 24a Satz 2 Nr. 4, mW ab VZ 2014 (§ 52 Abs. 1 Sätze 1 und 2), der nunmehr auf den durch das KroatienAnpG neu eingefügten § 22 Nr. 5 Satz 11 Bezug nimmt; die letztgenannte Vorschrift ist inhaltsgleich mit der bisherigen Übergangsregelung des § 52 Abs. 34c aF.

III. Bedeutung des § 24a und dessen Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht

3

Ziel des Altersentlastungsbetrags war es, bei der Besteuerung solcher Einkünfte einen Ausgleich zu schaffen, die nicht wie Versorgungsbezüge von Beamten und Abgeordneten durch den Versorgungsfreibetrag bzw. wie Leibrenten durch die Besteuerung nur des Ertragsanteils begünstigt sind (vgl. BTDrucks. 7/1470, 279; KLOTZ, BB 1973, 1569). Dies war und ist aus Gründen der Harmonisierung der Besteuerung der Alterseinkünfte geboten (FISCHER in BLÜMICH, § 24a Rz. 1 [2/2019]; MELLINGHOFF in KIRCHHOF, 18. Aufl. 2019, § 24a Rz. 1). Da ab 2040 Renten und Versorgungsbezüge als Folge des AltEinkG voll versteuert werden, wird die Rechtfertigung des Altersentlastungsbetrags entfallen. Parallel zur schrittweisen Absenkung des Versorgungsfreibetrags auf 0 € und der Erhöhung der Ertragsanteilsbesteuerung von Leibrenten auf 100 % bis zum Jahr 2040 wird daher der Altersentlastungsbetrag schrittweise auf 0 € abgeschmolzen (vgl. BTDrucks. 15/2150, 43).

Verfassungsmäßigkeit: § 24a ist in das Gesamtsystem der Besteuerung der Alterseinkünfte durch das AltEinkG eingebettet. Er ist unionsrechtskonform und verfassungsmäßig (FG Münster v. 24.2.2016 – 10 K 1979/15 E, juris: keine verfassungswidrige Ungleichbehandlung wegen des Alters, rkr., da bestätigt durch BFH v. 31.1.2017 – III B 55/16, BFH/NV 2017, 609). Auch ist das AltEinkG ansonsten verfassungsmäßig (BFH v. 26.11.2008 – X R 15/07, BStBl. II 2009, 710; BFH v. 19.1.2010 – X R 53/08, BStBl. II 2011, 567; BFH v. 4.2.2010 – X R 58/08, BStBl. II 2011, 579; BFH v. 4.2.2010 – X R 52/08, BFH/NV 2010, 1253, s. dazu BVerfG v. 30.9.2015 – 2 BvR 1066/10, FR 2016, 78; Verfassungsbeschwerde nicht zur Entsch. Entscheidung angenommen; FRENZ in KSM, § 24a Rz. A 37 und A 38 [03/2019]; FISCHER in BLÜMICH, § 24a Rz. 1 [2/2019]; zur Verfassungsmäßigkeit des AltEinkG vgl. insgesamt. auch § 22 Anm. 278).

IV. Geltungsbereich des § 24a

4

Zur pers. Anspruchsberechtigung im Allgemeinen s. Anm. 28. Der Altersentlastungsbetrag begünstigt sowohl unbeschränkt. Stpfl. als auch seit dem VZ 2009 beschränkt. Stpfl., Umkehrschluss aus § 50 Abs. 1 Satz 3 i dF des. JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74; ebenso MELLINGHOFF in KIRCHHOF, 18. Aufl. 2019, § 24a Rz. 2); s. § 50 Anm. 550 „Altersentlastungsbetrag“.

Einstweilen frei.

5–7

V. Verhältnis des § 24a zu anderen Vorschriften

Verhältnis zu § 10d (Verlustabzug): Ein Verlustrücktrag (-vortrag) lässt den Altersentlastungsbetrag im Rücktragsjahr (Vortragsjahr) unberührt. Denn der Verlustabzug ist nach § 10d Abs. 1 Satz 1 in diesem Jahr vom GdE vorzunehmen, weshalb sich die Bemessungsgrundlagen Arbeitslohn und positive Summe der Einkünfte unverändert bleiben. Im Verlustentstehungsjahr erhöht der Altersentlastungsbetrag dagegen den rücktragsfähigen Verlust (FRENZ in KSM, § 24a Rz. A 16 [03/2019]; s. auch § 10d Anm. 59). In den VZ 1999 bis 2003 war es aufgrund der Regelungen zur sog. „Mindestbesteuerung“ erforderlich, den Altersentlastungsbetrag für Zwecke des Verlustrücktrags (-vortrags) nach dem Verhältnis der positiven Einkünfte zueinander auf die einzelnen positiven Einkunftsarten aufzuteilen (FRENZ in KSM, § 24a Rz. A 16 [03/2019]; MELLINGHOFF in KIRCHHOF, 18. Aufl. 2019, § 24a Rz. 7). Auf die Veranlagung des Verlustentstehungsjahrs hat diese Aufteilung keinen Einfluss (ALTFELDER, FR 2000, 18; GERICH, DStR 2000, 845).

Verhältnis zu § 34 (Außerordentliche Einkünfte): Der Altersentlastungsbetrag ist im Wege der Meistbegünstigung vorrangig von den nicht tarifbegünstigten Einkünften abzuziehen (BFH v. 15.12.2005 – IV R 68/04, BFH/NV 2006, 723; FRENZ in KSM, § 24a Rz. A 20 [03/2019]; FISCHER in BLÜMICH, § 24a Rz. 15b [02/2019]).

Verhältnis zu §§ 38 ff. (LSt-Abzug): Die Berechnung des Altersentlastungsbetrags beim LSt-Abzug hat keine Auswirkung auf die Berechnung im Veranlagungsverfahren (R 39b.4 Abs. 3 LStR).

Verhältnis zu § 46 Abs. 2 Nr. 1 (Amtsveranlagung): Zur Prüfung, ob der zur Amtsveranlagung führende Mindestbetrag gegeben ist, ist der Altersentlastungsbetrag nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 von der positiven Summe der nicht dem StAbzug vom Arbeitslohn unterliegenden Einkünfte abzuziehen.

Verhältnis zu § 46 Abs. 3 (Härteausgleich bei Veranlagung): Kommt es zu einer Veranlagung nach § 46 Abs. 2, ist ein Betrag in Höhe der Einkünfte, von denen ein StAbzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden war, vom Einkommen abzuziehen, wenn diese Einkünfte insgesamt nicht mehr als 410 € betragen (§ 46 Abs. 3 Satz 1). Dieser Härteausgleichsbetrag mindert sich nach § 46 Abs. 3 Satz 2 um den Altersentlastungsbetrag, soweit dieser den unter Verwendung des nach § 24a Satz 5 maßgebenden Prozentsatzes zu ermittelnden Anteil des Arbeitslohns mit Ausnahme der Versorgungsbezüge übersteigt (vgl. § 46 Anm. 83).

Verhältnis zum AGG: § 24a begründet keinen inhaltlichen Widerspruch zu den Regelungen des AGG (FG Münster v. 24.2.2016 – 10 K 1979/15 E, juris, rkr., da bestätigt durch BFH v. 31.1.2017 – III B 55/16, BFH/NV 2017, 609).

VI. Verfahrensfragen zu § 24a

Der Altersentlastungsbetrag ist nach § 2 Abs. 3 von der Summe der Einkünfte zur Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte abzuziehen. Dies wird bereits im LStVerfahren sowohl beim LStAbzug (§ 39b Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3) als auch beim LStJahresausgleich durch den ArbG (§ 42b Abs. 2 Satz 3) berücksichtigt. Berechnungsbasis im LStVerfahren ist der Bruttoarbeitslohn. Bei Nettolohnvereinbarungen lässt die FinVerw. eine günstige vereinfachte Berechnung des Bruttolohns zu, der sodann in die LStBescheinigung übernommen wird

(R 39b.9 Abs. 1 Satz 5 LStR). Ansonsten berühren die Regelungen zum LStVerfahren das Veranlagungsverfahren nicht (R 39b.4 Abs. 3 LStR). Der Altersentlastungsbetrag wird — ohne dass es eines Antrags des Stpfl. bedürfte (FISCHER in BLÜMICH, § 24a Rz. 5 [2/2019]) — von Amts wegen gewährt (s. § 24a Satz 3 EStG).

Einstweilen frei.

10–14

**B. Erläuterungen zu Satz 1:
Bemessungsgrundlagen des Altersentlastungsbetrags**

I. Alternative Bemessungsgrundlagen

15

Satz 1 bestimmt die Bemessungsgrundlagen des Altersentlastungsbetrags. Der „Arbeitslohn“ und die „positive Summe der Einkünfte, die nicht solche aus nichtselbständiger Arbeit sind“, sind zwei selbständige Bemessungsgrundlagen (wie hier FISCHER in BLÜMICH, § 24a Rz. 8 [2/2019]; KLÄNE in KANZLER/KRAFT/BÄUML/MARX/HECHTNER, 4. Aufl. 2019, § 24a Rz. 31). Zur Berechnung s. Anm. 33. Es genügt, wenn sich aus einer der Bemessungsgrundlagen ein Altersentlastungsbetrag ergibt; ggf. sind die aus jeder Bemessungsgrundlage errechneten Altersentlastungsbeträge zu addieren (MELLINGHOFF in KIRCHHOF, 18. Aufl. 2019, § 24a Rz. 7). Die gesonderte Behandlung des Arbeitslohns als Bemessungsgrundlage ermöglicht die einfache Berücksichtigung des Altersentlastungsbetrags im LStVerfahren und verhindert, dass die Begünstigung von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch Verluste aus anderen Einkunftsarten aufgezehrt werden kann (vgl. BTDrucks. 7/1470, 279). Dies verhindert zusätzlich, dass ein im LSt-Verfahren gewährter Altersentlastungsbetrag wieder ganz oder zum Teil gestrichen werden muss (KLÄNE in KANZLER/KRAFT/BÄUML/MARX/HECHTNER, 4. Aufl. 2019, § 24a Rz. 31).

II. Bemessungsgrundlage „Arbeitslohn“

16

Der allg. im EStRecht geltende Begriff des Arbeitslohns gilt auch für § 24a. § 2 Abs. 1 LStDV und die dazu ergangene Rspr. (s. § 19 Anm. 100 ff.) ist anwendbar (FG Bremen v. 20.10.1978 – I 92/77, EFG 1979, 177, rkr.; MELLINGHOFF in KIRCHHOF, 18. Aufl. 2019, § 24a Rz. 4). Dies ergibt sich aus dem Zweck der Regelung, den Altersentlastungsbetrag schon beim LStAbzug zu berücksichtigen (s. Anm. 15).

Arbeitslohn sind somit die Bruttoeinnahmen vor Abzug von WK oder des WKPauschbetrags. Bei Nettolohnvereinbarungen ist auf den Bruttolohn hochzurechnen (FISCHER in BLÜMICH, § 24a Rz. 6 [2/2019]; MELLINGHOFF in KIRCHHOF, 18. Aufl. 2019; R 39b.9 Abs. 1 Satz 5 LStR und Anm. 9 zur vereinfachten Berechnung des Bruttolohns). Zur Bemessungsgrundlage zählt der Arbeitslohn, der bei der EStVeranlagung berücksichtigt wird, nicht aber sonstiger Arbeitslohn. Tarifbegünstigter Arbeitslohn erhöht daher die Bemessungsgrundlage, nicht aber pauschalversteuerter oder stfreier Arbeitslohn (BFH v. 26.6.2014 – VI R 41/13, BStBl. II 2015, 39; R 39b.4 Abs. 2 Satz 4 LStR; STUHRMANN, BB 1975, 211; MELLINGHOFF in KIRCHHOF, 18. Aufl. 2019, § 24a Rz. 4 [3/2019]; WACKER in SCHMIDT, 38. Aufl. 2019, § 24a Rz. 4; KLÄNE in KANZLER/KRAFT/BÄUML/

MARX/HECHTNER, 4. Aufl. 2019, § 24a Rz. 37; aA FELIX, BB 1974, 1473). Ebenso bleiben nach § 24a Satz 2 Nr. 1 Versorgungsbezüge iSd. § 19 Abs. 2 außer Betracht. Entscheidend für die vorgenannten Ausnahmen ist, dass § 24a nur stpfl. Einkünfte im Alter entlasten will, die nicht bereits nach anderen Vorschriften begünstigt sind (s. Anm. 3).

Rückzahlung von Arbeitslohn: Es sind zwei Konstellationen zu unterscheiden. Zahlt der ArbN Arbeitslohn früherer Kj. zurück (Konstellation 1), wird die Bemessungsgrundlage „Arbeitslohn“ nicht berührt (glA WACKER in SCHMIDT, 38. Aufl. 2019, § 24a Rz. 4; a.A. FISCHER in BLÜMICH, § 24a Rz. 10 [2/2019]; FRENZ in KSM, § 24a Rz. B 16 [03/2019], § 24a Rz. B 16 [03/2019]). Dies gilt unabhängig davon, ob man die Rückzahlung als negative Einnahme oder als WK ansieht (s. § 9 Anm. 80, 81). Denn § 24a geht hinsichtlich der Bemessungsgrundlage Arbeitslohn von den Bruttoeinnahmen aus (s.o.). Deshalb dürfen weder WK noch andere Abzugsposten zu einer Kürzung dieser Bemessungsgrundlage führen (glA SCHMIESZEK in B/B, § 24a Rz. 10 [01/2019]; GEURTS in FROTSCHER/GEURTS, § 24a Rz. 11). Betrifft die Rückzahlung des ArbN dagegen Arbeitslohn des laufenden Kj. (Konstellation 2), mindert sie die Bemessungsgrundlage (glA WACKER in SCHMIDT, 38. Aufl. 2019, § 24a Rz. 4; FISCHER in BLÜMICH, § 24a Rz. 10 [2/2019]; FRENZ in KSM, § 24a Rz. B 16 [03/2019]). Denn Rückzahlungen für den laufenden VZ haben Auswirkungen auf die Höhe der erst künftig mit Ablauf des VZ entstehenden ESt (§ 36 Abs. 1) und LSt (§ 41c Abs. 1 Satz 1). Wegen dieser steuermindernden Berücksichtigung der Rückzahlung sowohl im LStVerfahren als auch bei der EStVeranlagung wird der später zurückgezahlte Arbeitslohn in keinem VZ mit ESt belastet und ist mithin wie stfreier Lohn zu behandeln (s. o. „Arbeitslohn“).

17–18 Einstweilen frei.

III. Bemessungsgrundlage „Positive Summe der Einkünfte, die nicht solche aus nichtselbständiger Arbeit sind“

19 1. Positive Summe der Einkünfte

Positive Summe: Der Wortlaut verlangt einen Verlustausgleich zwischen allen in die Bemessungsgrundlage einbezogenen Einkunftsarten iSd. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 7. Abzustellen ist nicht nur auf die positiven Einkünfte (zu Verlustverrechnungsverboten s.u.). Der eindeutige Gesetzeswortlaut führt grds. zu einem Verlustausgleich zwischen allen in die Bemessungsgrundlage einbezogenen Einkunftsarten. Abzustellen ist also nicht nur auf die positiven Einkünfte. Vielmehr sind positive und negative Einkünfte miteinander zu verrechnen (zu Verlustverrechnungsverboten s.u. und Anm. 26). Nur wenn die Gesamtsumme positiv ist, kann aus dem Betrag ein Altersentlastungsbetrag berechnet werden (FG München v. 13.4.2004 – 5 K 1744/02, FGReport 2004, 50, rkr.; FG Rhld.-Pfl. v. 23.3.1977 – I 265/76, EFG 1977, 426, rkr.; WACKER in SCHMIDT, 38. Aufl. 2019, § 24a Rz. 5). Hieraus folgt, dass ein Altersentlastungsbetrag aus der Bemessungsgrundlage Arbeitslohn durch die Bemessungsgrundlage „positive Summe der Einkünfte“ nur erhöht, nicht aber vermindert werden kann (s. Anm. 1 und das Berechnungsbeispiel 1 in H 24a EStH).

Verrechnungsverbote für Verluste: Die allgemeinen Verrechnungsverbote für Verluste, die sich auf die Höhe der Summe der Einkünfte auswirken, gelten auch

im Rahmen des § 24a (FISCHER in BLÜMICH, § 24a Rz. 16 [2/2019]). Dies entspricht dem Gesetzeswortlaut, der auf die Summe der Einkünfte abstellt, und dem Zweck des § 24a (s. Anm. 1). Insbesondere die Verrechnungsverbote für Verluste aus Termingeschäften (§ 15 Abs. 4 Satz 3), für Verluste bei beschränkter Haftung (§ 15a) und für Verluste aus sonstigen Leistungen, zB gelegentlichen Vermittlungen oder Vermietungen (§ 22 Nr. 3 Satz 3) erhöhen somit die Bemessungsgrundlage. Für Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften (§ 23 Abs. 3 Satz 8) gilt nichts anderes, da durch die Verlustverrechnung nicht die Ebene der Einkunftsermittlung (vgl. § 23 Abs. 3 Satz 1) berührt wird; die Verluste werden vielmehr „nach Maßgabe des § 10d“ berücksichtigt, dh. erst vom GdE abgezogen (glA FG Sachs.-Anh. v. 14.9.2011 – 2 K 1832/08, EFG 2012, 241, rkr. ofengelassen durch BFH v. 22.11.2012 – III R 66/11; MELLINGHOFF in KIRCHHOF, 18. Aufl. 2019, § 24a Rz. 5; FISCHER in BLÜMICH, § 24a Rz. 16 [2/2019]; aA FG Berlin-Brandenb. v. 15.6.2011 – 7 K 7303/08, EFG 2011, 2164, rkr.; WACKER in SCHMIDT, 38. Aufl. 2019, § 24a Rz. 6; STEINER in LADEMANN, § 24a Rz. 15a [3/2019]). Ob der hier vertretenen Rechtsansicht zu folgen ist, brauchte der BFH bisher nicht zu entscheiden: Denn wenn – wie hier vertretenen – nicht ausgeglichene Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften erst vom GdE abzuziehen und nicht bereits auf Ebene der Ermittlung der Einkünfte zu berücksichtigen sind, führt dies zwar zunächst zu einer entsprechend höheren Bemessungsgrundlage für den Altersentlastungsbetrag. Der Abzug des Altersentlastungsbetrags wirkt sich dann jedoch auf den zu berücksichtigenden Verlust aus privaten Veräußerungsgeschäften aus und mindert diesen (BFH v. 22.11.2012 – III R 66/11, BFH/NV 2013, 529; MELLINGHOFF in KIRCHHOF, 18. Aufl. 2019, § 24a Rz. 5; FISCHER in BLÜMICH, § 24a Rz. 16 [2/2019]; aA FG Berlin-Brandenb. v. 15.6.2011 – 7 K 7303/08, EFG 2011, 2164, rkr.; WACKER in SCHMIDT, 38. Aufl. 2019, § 24a Rz. 6; STEINER in LADEMANN, § 24a Rz. 15a [3/2019]). § 24a Satz 1 EStG war in den VZ 1999 bis 2003 auch für die Verrechnungsverbote der sog. „Mindestbesteuerung“ (§ 2 Abs. 3 Sätze 2 ff. aF; s. BFH v. 17.11.2005 – III R 83/04, BStBl. II 2006, 511) zu berücksichtigen. Zur Verrechnung von Einkünften zwischen Ehegatten s. Anm. 32.

2. Einkünfte, die nicht solche aus nichtselbständiger Arbeit sind

20

Anders als bei der Bemessungsgrundlage Arbeitslohn (s. Anm. 16) ist nicht auf die Bruttoeinnahmen ohne Abzüge abzustellen, denn für die Auslegung des Begriffs „Einkünfte“ ist die Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 2 ausschlaggebend. Dies ergibt sich sowohl aus dem Wortlaut (positive Summe der Einkünfte) als auch aus dem Sinn und Zweck der Regelung. Danach soll der Altersentlastungsbetrag nicht zu einer doppelten Steuerentlastung führen, sondern nur solche im Alter bezogenen Einkünfte privilegieren, die nicht schon aufgrund anderer Bestimmungen von der Besteuerung ausgenommen sind. Für die Berechnung der Einkünfte sind damit – uE ausnahmslos – die allgemeinen Bestimmungen maßgeblich, nach denen die Summe der Einkünfte iSd. § 2 Abs. 2 berechnet werden (vgl. BFH v. 6.8.1997 – VIII B 88/96, BFH/NV 1998, 168; FISCHER in BLÜMICH, § 24a Rz. 15a [2/2019]). Alle Abzüge, die bis zur Berechnung der Summe der Einkünfte vorzunehmen sind, mindern mithin die Bemessungsgrundlage. Alle Abzüge, die danach vorzunehmen sind, bleiben ohne Bedeutung. Im Einzelnen folgt aus diesem Grundsatz:

Der Freibetrag für Land- und Forstwirte (§ 13 Abs. 3) mindert die Bemessungsgrundlage nicht, da er nach der Ermittlung der Einkünfte zu berücksichti-

gen ist (MELLINGHOFF in KIRCHHOF, 18. Aufl. 2019, § 24a Rz. 6; FISCHER in BLÜMICH, § 24a Rz. 17 [2/2019]; WACKER in SCHMIDT, 38. Aufl. 2019, § 24a Rz. 5; KLÄNE in KANZLER/KRAFT/BÄUML/MARX/HECHTNER, 4. Aufl. 2019, § 24a Rz. 47; R 24a Abs. 1 Satz 1 EStR). Werden Einkünfte aus LuF zur Arbeitsvereinfachung mit Blick auf die höheren Freibeträge nicht erklärt, so können sich Nachteile beim Altersentlastungsbetrag ergeben; s. KÜBLER, DStZ 1988, 278.

Ausländische Verluste, die nach § 2a mit positiven Einkünften ausgeglichen werden dürfen, mindern dagegen die Bemessungsgrundlage (s. § 2a Anm. 17). Dies rechtfertigt sich aus der Gleichbehandlung mit Verlusten aus inländ. Einkünften, die durch die Verrechnung mit positiven Einkünften ebenfalls die Bemessungsgrundlage mindern.

Der Abgeltungssteuer unterliegende Einkünfte aus Kapitalvermögen bleiben für den Fall, dass sie nicht nach § 32d Abs. 6 der tariflichen ESt unterworfen werden und mithin nicht zur Summe der Einkünfte gehören, bei der Bemessungsgrundlage außer Betracht, denn dann sind Kapitalerträge iSd. § 32d Abs. 1, § 43 Abs. 5 nach § 2 Abs. 5b Satz 1 nicht in die Summe der Einkünfte einzubeziehen (BFH v. 25.4.2017 — III B 51/16, BFH/NV 2017, 1163; FG Düss. v. 13.10.2010 – 15 K 2712/10 E, EFG 2011, 798, rkr.; FG Münster v. 28.3.2012 – 11 K 3383/11 E, EFG 2012, 1464, rkr.; MELLINGHOFF in KIRCHHOF, 18. Aufl. 2019, § 24a Rz. 5; WACKER in SCHMIDT, 38. Aufl. 2019, § 24a Rz. 6; R 24a Abs. 1 Satz 2).

Der Sparer-Pauschbetrag (§ 20 Abs. 9) mindert die Bemessungsgrundlage, da er „[b]ei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen“ abzuziehen ist (FISCHER in BLÜMICH, § 24a Rz. 17 [2/2019]; WACKER in SCHMIDT, 38. Aufl. 2019, § 24a Rz. 6). Überträgt ein Ehegatte den auf ihn entfallenden Sparer-Pauschbetrag nach § 20 Abs. 9 Satz 3, weil er seine Kapitalerträge übersteigt, mindert dieser Abzug für den anderen Ehegatten die Bemessungsgrundlage des Altersentlastungsbetrags (MELLINGHOFF in KIRCHHOF, 18. Aufl. 2019, § 24a Rz. 8).

Der Pauschbetrag bei Einkünften aus wiederkehrenden Bezügen und Unterhaltsleistungen (§ 9a Satz 1 Nr. 3) mindert die Bemessungsgrundlage, soweit er nicht von Leibrenten abgezogen wird, die bei der Bemessungsgrundlage nach § 24a Satz 2 (s. Anm. 25) ohnehin außer Betracht bleiben (FISCHER in BLÜMICH, § 24a Rz. 17 [2/2019]; MELLINGHOFF in KIRCHHOF, 18. Aufl. 2019, § 24a Rz. 6). Bezieht ein Stpfl. sonstige Einkünfte, die bei der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen sind, und nach Satz 2 nicht anzusetzende Leibrenten, so kann auf die an sich gebotene Aufteilung des Pauschbetrags verzichtet werden. Die FinVerw. lässt aus Vereinfachungsgründen den günstigeren Abzug bei den Leibrenten zu (R 24a Abs. 1 Satz 2 EStR).

Steuerfreie Veräußerungsgewinne (§§ 14, 14a, § 16 Abs. 4, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 3) mindern die Bemessungsgrundlage, da sie bei der Ermittlung der Einkünfte abzuziehen sind (glA WACKER in SCHMIDT, 38. Aufl. 2019, § 24a Rz. 6).

Tarifbegünstigte außerordentliche Einkünfte nach § 34 erhöhen die Bemessungsgrundlage (s. Anm. 8).

Andere Einkünfte bis zu 410 €, die gem. § 46 Abs. 2 Nr. 1 nicht der Veranlagung unterliegen, gehen nicht in die Bemessungsgrundlage ein (vgl. BFH v. 21.9.2006 – VI R 52/04, BStBl. II 2007, 45; BFH v. 21.9.2006 – VI R 47/05, BStBl. II 2007, 47; BFH v. 29.11.2006 – VI R 14/06, BStBl. II 2007, 129; FISCHER in BLÜMICH, § 24a Rz. 15a [2/2019]; WACKER in SCHMIDT, 38. Aufl. 2019, § 24a Rz. 6).

Der Verlustabzug nach § 10d bewirkt keine Minderung der Bemessungsgrundlage, da nicht ausgeglichene Verluste vom Gesamtbetrag der Einkünfte ab-

zuziehen sind (§ 10d Abs. 1 Satz 1). Der Altersentlastungsbetrag erhöht seinerseits aber den nach § 10d rück- oder vortragsfähigen Verlust (s. Anm. 8).

Einstweilen frei.

21–24

**C. Erläuterungen zu Satz 2:
Keine Einbeziehung von Versorgungsbezügen und
Leibrenten in die Bemessungsgrundlage**

I. Außer Betracht bleibende Einkünfte

25

Nach § 24a Satz 2 bleiben bei der Bemessung des Altersentlastungsbetrags Versorgungsbezüge iSd. § 19 Abs. 2 (§ 24a Satz 2 Nr. 1) und Leibrenten iSd. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a und b (§ 24a Satz 2 Nr. 2 und 3) außer Betracht. Dies geschieht, weil diese Einkünfte bereits durch den Versorgungsfreibetrag bzw. durch die Versteuerung nur mit dem Ertragsanteil begünstigt sind. Eine doppelte Privilegierung würde dem Zweck des § 24a widersprechen, sonstige Einkünfte im Alter vergleichbar zu entlasten (s. Anm. 3).

Versorgungsbezüge iSd. § 19 Abs. 2 sind die in § 19 Abs. 2 Satz 2 im Einzelnen definierten Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstverhältnissen (s. § 19 Anm. 515–517). Dazu gehören auch Zuschüsse, die ein pensionierter Beamter zu den Beiträgen für eine freiwillige Krankenversicherung erhält (FG Bremen v. 20.10.1978 – I 92/77, EFG 1979, 177, rkr.; FISCHER in BLÜMICH, § 24a Rz. 13 [2/2019]).

Leibrenten iSd. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a sind wiederkehrende Bezüge, die nur mit dem Ertragsanteil versteuert werden (s. § 22 Anm. 262 ff.). Zur Berücksichtigung der WKPauschale (§ 9a Satz 1 Nr. 3), wenn ein Stpfl. neben Leibrenten noch andere wiederkehrende Bezüge erzielt, s. Anm. 20.

Einkünfte iSd. § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchst. b sind Versorgungsbezüge der Abgeordneten, für die der Versorgungsfreibetrag des § 19 Abs. 2 gewährt wird (s. § 22 Anm. 477).

Ebenso sind gem. § 24a Satz 2 Nr. 4 bei der Bemessung des Altersentlastungsbetrags Einkünfte iSd. § 22 Nr. 5 Satz 1 zu berücksichtigen, soweit § 22 Nr. 5 Satz 11 anzuwenden ist.

Einkünfte iSd. § 22 Nr. 5 Satz 1 sind Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen (s. § 22 Anm. 495 f.). Diese sind bereits nach § 52 Abs. 34c durch den Versorgungsfreibetrag und den Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag nach § 19 Abs. 2 begünstigt. Diese Einkünfte bleiben ab VZ 2008 „*nummehr ausdrücklich*“ (BTDrucks. 16/6290, 56) außer Betracht. Für davor liegenden VZ gilt dasselbe (BMF v. 23.5.2007, BStBl. I 2007, 486, mittlerweile aus deklaratorischen Gründen aufgehoben durch BMF v. 23.4.2010, BStBl. I 2010, 391; RISTHAUS, DStZ 2007, 802). Die spätere Neufassung des § 24a Satz 2 Nr. 4 durch das KroatienAnpG v. 25.7.2014 (BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126, s. Anm. 2), wonach nunmehr auf § 22 Nr. 5 Satz 11 Bezug genommen wird, ist Ausfluss der Einarbeitung der Übergangsvorschrift des § 52 Abs. 34c aF in § 22 Nr. 5 Satz 11 zur Begünstigung von Leistungsbezügen sog. Bestandsrentner, deren Versorgungsverpflichtung auf einen Pensionsfonds übertragen worden war (s. dazu § 22 Anm. 511). Diese Umgestaltung ist Folge der „Straffung“ der §§ 52 und 52a mittels Überführung mehrerer

Übergangsregelungen in die jeweiligen Stammvorschriften (vgl. BTDrucks. 18/1529, 43; hierzu allgemein: ORTMANN-BABEL/BOLIK/ZÖLLER, DB 2014, 1570 [1571 f.]). Hierbei handelt es sich um eine rein redaktionelle Folgeänderung, die schon im Gesetzentwurf der BReg. enthalten war (BTDrucks. 18/1529, 9 und 55; Finanzausschuss empfahl keine Änderungen, BTDrucks. 18/1995, 15). Mit dieser Modifizierung ist keine inhaltliche Veränderungen verbunden (BTDrucks. 18/1529, 60; FRENZEN in KSM [03/2019], § 24a Rn. C 5). Denn Leistungsbezüge sog. Bestandsrentner aus Pensionsfonds, auf die die Versorgungsverpflichtung übertragen worden waren, wurden schon bislang durch § 22 Nr. 5 Satz 11 iVm § 52 Abs. 34c aF gem. § 9a Satz 1 Nr. 1 und § 19 Abs. 2 begünstigt (s. § 3 Nr. 66 Anm. 3; § 9a Anm. 4; § 22 Anm. 4 und 496). Diese (teilweise) Steuerfreistellung rechtfertigt die Versagung des Altersentlastungsbetrags, um die damit verbundene Privilegierung zu vermeiden.

Einkünfte iSd. § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. a, die nach § 24a Satz 2 Nr. 5 ebenfalls bei der Bemessung des Altersentlastungsbetrags außer Betracht bleiben, sind lebenslangen Renten sowie bei Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten (s. § 22 Anm. 498). Diese werden nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb nur mit dem Ertragsanteil besteuert. Diese Einkünfte sind ab VZ 2008 „*nunmehr ausdrücklich*“ (BTDrucks. 16/6290, 56) nicht in die Berechnung des Altersentlastungsbetrags einzubeziehen; Gleiches gilt für davor liegende VZ (BMF v. 23.5.2007 – IV C 8 - S 2265/07/0001, BStBl. I 2007, 486, mittlerweile aus deklaratorischen Gründen aufgehoben durch BMF v. 23.4.2010 – IV A 6 - O 1000/09/10095, 2010/0197416, BStBl. I 2010, 391; RISTHAUS, DStZ 2007, 802).

26 II. Berechnung der Bemessungsgrundlage bei Einkünften iSd. Satzes 2

Die in Satz 2 aufgezählten Einkunftsarten bleiben nach dem Gesetzeswortlaut bei der Bemessung außer Betracht. Dies bedeutet, dass sie die Bemessungsgrundlagen „Arbeitslohn“ und „positive Summe der Einkünfte“ nicht erhöhen dürfen. Da sie nach allgemeinen Grundsätzen in ihnen enthalten sind, erfordert dies eine entsprechende Kürzung. Der Höhe nach sind die Bemessungsgrundlagen insoweit zu kürzen, als die in Satz 2 genannten Einkunftsarten betragsmäßig in ihnen enthalten sind (FRENZ in KSM, § 24a Rz. C 4 [03/2019]).

Die Bemessungsgrundlage „Arbeitslohn“ ist um Versorgungsbezüge iSd. § 19 Abs. 2 zu kürzen bzw. ohne solche Versorgungsbezüge zu ermitteln. Dies wird in den VZ 1999 bis 2003 durch die Regelungen zur sog. „Mindestbesteuerung“ (s.u.) nicht beeinflusst.

Die Bemessungsgrundlage „positive Summe der Einkünfte“ kann in den VZ bis 1998 und ab VZ 2005 durch Kürzung der Summe der Einkünfte iSd. § 2 Abs. 3 um die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und die weiteren in § 24a Satz 2 aufgezählten Einkünfte ermittelt werden. Zum gleichen Erg. führt die Addition der sonstigen Einkunftsarten.

In den Veranlagungszeiträumen 1999 bis 2003 sind dagegen die Vorschriften zur Berechnung der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Sätze 2 ff. aF (sog. Mindestbesteuerung) zu beachten (s. BFH v. 17.11.2005 – III R 83/04, BStBl. II 2006, 511; s. Anm. 19).

27 Einstweilen frei.

**D. Erläuterungen zu Satz 3:
Persönliche Voraussetzungen für den Altersentlastungsbeitrag**

28

Der Altersentlastungsbeitrag wird gem. Satz 3 „einem Steuerpflichtigen gewährt, der vor Beginn des Kalenderjahres, in dem er sein Einkommen bezogen hat, das 64. Lebensjahr vollendet hatte“. Ehegatten bzw. Lebenspartner müssen die Altersvoraussetzung jeweils persönlich erfüllen (s. Anm. 32).

Für die Fristberechnung gelten die allgemeinen Bestimmungen des BGB (§ 108 Abs. 1 AO). Mithin vollendet ein Stpfl. sein Lebensjahr mit Ablauf des Tages, der dem Tag der Wiederkehr seines Geburtstags vorangeht (§ 187 Abs. 2 Satz 2, § 188 Abs. 2 BGB). Für weitere Einzelheiten vgl. Tabelle unter Anm. 33.

Beispiel: Wer am 1.1.1949 geboren ist, vollendet am 31.12.2012 sein 64. Lebensjahr, hat mithin vor Beginn der nachfolgenden Kalenderjahre sein 64. Lebensjahr vollendet. Folglich wird ihm der Altersentlastungsbeitrag erstmals im VZ 2013 gewährt.

Einstweilen frei.

29–31

**E. Erläuterungen zu Satz 4:
Getrennte Ermittlung des Altersentlastungsbeitrags
auch bei Zusammenveranlagung**

32

Der Altersentlastungsbeitrag wird einem Ehegatten bzw. Lebenspartner (s. § 2 Abs. 8 EStG) nur gewährt, wenn er selbst die Altersgrenze (s. Anm. 28) überschritten hat und eigene Einkünfte bezieht. Für jeden Ehegatten bzw. Lebenspartner muss somit eine eigene Bemessungsgrundlage ermittelt werden, auf die sodann ein persönlicher Höchstbetrag und Prozentsatz (s. Anm. 33) angewendet wird (FISCHER in BLÜMICH, § 24a Rz. 25 [2/2019]; KLÄNE in KANZLER/KRAFT/BÄUML/MARX/HECHTNER, 4. Aufl. 2019, § 24a Rz. 76). Dies erfordert eine getrennte Ermittlung der im Alter bezogenen Einkünfte und die korrekte Zurechnung zu einem der Ehegatten bzw. Lebenspartner (MELLINGHOFF in KIRCHHOF, 18. Aufl. 2019, § 24a Rz. 8; FISCHER in BLÜMICH, § 24a Rz. 25 [2/2019]; H 24a „Altersentlastungsbeitrag bei Ehegatten“ EStH; zu Altenteilsleistungen s. BFH v. 22.9.1993 – X R 48/92, BStBl. II 1994, 107; MEIER, Inf. 1993, 109; für Kapitaleinkünfte vgl. FG Nürnberg v. 27.2.1980 – V 308/79, EFG 1980, 339, rkr.; zur Übertragung des Sparer-Pauschbetrags nach § 20 Abs. 9 Satz 3 s. Anm. 20).

Die in den Veranlagungszeiträumen 1999 bis 2003 geltende „Mindestbesteuerung“ (vgl. § 2 Abs. 3 Sätze 2 ff. aF) änderte nichts an dem Grundsatz, dass der Altersentlastungsbeitrag nur aus den eigenen Einkünften eines Ehegatten zu berechnen war. Die Bemessungsgrundlagen eines Ehegatten bzw. Lebenspartners konnten daher nicht dadurch gemindert werden, dass Einkünfte des anderen Ehegatten bzw. Lebenspartners verrechnet werden durften (vgl. ALTFELDER, FR 2000, 18; GESERICH, DStR 2000, 845). Führte die Mindestbesteuerung zu einer positiven Summe der Einkünfte, war hieraus ggf. ein Altersentlastungsbeitrag zu berechnen (s. Anm. 26).

Steuervorteile durch Ehegattenverträge: Eine zweifache volle Ausnutzung des Altersentlastungsbeitrags kann ggf. durch Einkunftsverlagerung mittels ent-

sprechender Ehegattenverträge (Arbeitsverträge, Vermietungen, Umschreibung von Depots) erreicht werden. Die Vereinbarungen müssen den allg. für Angehörigenverträge geltenden Anforderungen entsprechen, insbes. also zivilrechtlich wirksam sein, tatsächlich durchgeführt werden und einem Fremdvergleich standhalten (FRENZ in KSM, § 24a Rz. E 4 [03/2019]; WACKER in SCHMIDT, 38. Aufl. 2019, § 24a Rz. 2).

33

**F. Erläuterungen zu Satz 5:
Höhe des Altersentlastungsbetrags**

Der Altersentlastungsbetrag wird mit einem Prozentsatz aus den beiden Bemessungsgrundlagen „Arbeitslohn“ und „positive Summe der Einkünfte“ berechnet. Ergeben sich zwei positive Bemessungsgrundlagen, werden sie addiert. Der Altersentlastungsbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufzurunden (FISCHER in BLÜMICH, § 24a Rz. 5 [2/2019]; R 24a Abs. 1 Satz 4 EStR). Höchstens kommt der im jeweiligen VZ geltende Höchstbetrag zum Ansatz. Bei Zusammenveranlagung sind auf die für jeden Ehegatten getrennt ermittelten Bemessungsgrundlagen (s. Anm. 32) der jeweils persönlich zustehende Prozentsatz und Höchstbetrag anzuwenden. Der gesamte Altersentlastungsbetrag von Ehegatten ergibt sich aus der Summe der persönlichen Altersentlastungsbeträge.

Veranlagungszeitraum bis 2004: Die Höhe war abschließend in Satz 1 aF geregelt. Der Altersentlastungsbetrag betrug 40 % der Bemessungsgrundlagen, höchstens aber 1908 € (VZ 1990–2001: 3720 DM; zuvor 3000 DM).

Veranlagungszeitraum ab 2005: Der Höchstbetrag und der jeweilige Prozentsatz sind der Tabelle zu Satz 5 zu entnehmen. Zur Anwendung kommen die Tabellenwerte des Jahres, das auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgt. Diese Werte gelten sodann unverändert bei allen Veranlagungen bis zum Tod des Stpfl. (Kohortenprinzip; BTDrucks. 15/2150, 43; MELLINGHOFF in KIRCHHOF, 18. Aufl. 2019, § 24a Rz. 9; FISCHER in BLÜMICH, § 24a Rz. 4 [2/2019]; KLÄNE in KANZLER/KRAFT/BÄUML/MARX/HECHTNER, 4. Aufl. 2019, § 24a Rz. 88; RISTHAUS, DB 2004, 1329). Bei Ehegatten unterschiedlichen Alters kommen damit verschiedene Höchstbeträge und Prozentsätze zur Anwendung (s. Anm. 32).

Beispiel: Der Stpfl. vollendet im Jahr 2001 das 64. Lebensjahr. In den Jahren 2002–2004 kann er 40 % der Bemessungsgrundlagen, höchstens aber 1908 € geltend machen. Nach der ab VZ 2005 geltenden Tabelle des § 24a Satz 5 „folgt“ das Jahr 2005 auf sein 64. Lebensjahr, so dass er weiter 40 % der Einkünfte abziehen kann, höchstens aber nur noch 1900 €.

Unter Berücksichtigung der persönlichen Voraussetzung für den Altersentlastungsbetrag (s. Anm. 28) lässt sich die Höhe der steuerrechtlichen Begünstigung aufgrund des § 24a der nachfolgenden Tabelle entnehmen:

		Höhe des Altersentlastungsbetrags	
Stpfl. ist geboren vor dem 2.1. ...	Er erhält den Altersentlastungsbeitrag ab	... % der Einkünfte	jedoch höchstens
1941	2005	40,0 %	1.900 €
1942	2006	38,4 %	1.824 €
1943	2007	36,8 %	1.748 €

Stpfl. ist geboren vor dem 2.1. ...	Er erhält den Altersentlastungsbeitrag ab	Höhe des Altersentlastungsbetrags	
		... % der Einkünfte	jedoch höchstens
1944	2008	35,2 %	1.672 €
1945	2009	33,6 %	1.596 €
1946	2010	32,0 %	1.520 €
1947	2011	30,4 %	1.444 €
1948	2012	28,8 %	1.368 €
1949	2013	27,2 %	1.292 €
1950	2014	25,6 %	1.216 €
1951	2015	24,0 %	1.140 €
1952	2016	22,4 %	1.064 €
1953	2017	20,8 %	988 €
1954	2018	19,2 %	912 €
1955	2019	17,6 %	836 €
1956	2020	16,0 %	760 €
1957	2021	15,2 %	722 €
1958	2022	14,4 %	684 €
1959	2023	13,6 %	646 €
1960	2024	12,8 %	608 €
1961	2025	12,0 %	570 €
1962	2026	11,2 %	532 €
1963	2027	10,4 %	494 €
1964	2028	9,6 %	456 €
1965	2029	8,8 %	418 €
1966	2030	8,0 %	380 €
1967	2031	7,2%	342 €
1968	2032	6,4 %	304 €
1969	2033	5,6 %	266 €
1970	2034	4,8 %	228 €
1971	2035	4,0 %	190 €
1972	2036	3,2 %	152 €
1973	2037	2,4 %	114 €
1974	2038	1,6 %	76 €
1975	2039	0,8 %	38 €
1976	2040	0,0 %	– €

§ 24a